

mit Eid verbunden: daß sie aber dem Gubernator vnd Statthalter / desgleichen seinem Obersten Leutenant / in Holland / Seeland vnd Westfriesland solte gehorsam / solches erweisen die wort des Eids / da sie nemlich angelobt / den Hauptern vnd bestelte Obersten gehorsam zu laisten / sintemal unwidersprechlich wahr / daß ein Gubernator vnd general Statthalter einer Landschaft für des Kriegsvölk so darin gebraucht wirt / Haupt muß vnd soll gehalten werde / wie dann auch demselben / kraft seines Ampts / wie auch gethaner eidspflicht / obliegt / vber dasselbige in Beschirmung des Lands zu gebiete: Nach dem nū zu folg des von den Staden genommene Schlusses / Sein Excellens Graf Moris / etc. in seinem Gubernament gute Ordnung anstellen vnd ins werck richten wolte / hat er vnder anderm / nebe der versprochenen Commission / ein bequeme Person / den Eyd von ihm zu empfangen / vnd darneben ein Fähnlein Soldaten / vnder einem Ingebornen Hauptman / wie dann auch fast alle Beampten vnd gemeine Kriegseuth mehrentheils auß dem Land birtig / darneben trew vnd wolgedisciplinirt waren / an gemelten Obersten geschickt / mit befehl / daß dieselbe an deren statt / so noch der zu Deueter vnd Surphē geübter Verrähteren in Gelderland vñ Oberissel geschickt / zu besserer Versicherung der Stett vñ Verftungē allda / ge Wedenblick solten gelegt werden. Wiewol nun gedachter Oberster als oben gemeldt / mit Mund vnd Hand Seiner Excellens Graff Moris von Nassaw zu gehorsamen versprochen / hat er doch wider alles zuverschen nicht allein gerührtes Fehnlein / sampt dem Hauptman darüber / nemlich Juncker Arnold von Durenworde / ob er schon die Patenten vnd Befehl hochgedachter Seiner Excellens ihm fürgelegt / einzulassen /